

Satzung

1. Name, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verband trägt den Namen „Professioneller Mobilfunk“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“
- 1.2. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

2. Zweck des Verbandes

- 2.1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des professionellen Mobilfunks in Deutschland
 - 2.1.1. Bereitstellen von Informationen für Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit durch gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, eine Internetpräsenz, Seminare und Schulungen
 - 2.1.2. Förderung von Standards im professionellen Mobilfunk
 - 2.1.3. Kontakt mit Behörden, Ministerien und Organisationen
 - 2.1.4. Förderung und Harmonisierung von Applikationen
- 2.2. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf kein Verbandsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Eintrag ins Vereinsregister

- 3.1. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

4. Eintritt der Mitglieder

- 4.1. Mitglied des Verbandes kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.
- 4.3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 4.4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband.
- 4.5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4.6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 4.7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 4.8. Gastmitgliedschaften können durch den Vorstand begründet werden. Das Gastmitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu erbringen. Gastmitgliedschaften enden nach maximal sechs Monaten.

5. Austritt von Mitgliedern

- 5.1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verband berechtigt.
- 5.2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 5.3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe 5.2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 5.4. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit Erlöschen der Gesellschaft oder mit der Beantragung/Einleitung des Insolvenz- oder Konkursverfahrens.
- 5.5. Der Austritt begründet für das Mitglied keine vermögensrechtlichen Forderungen oder Ansprüche.

6. Ausschluss von Mitgliedern

- 6.1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand auch aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Verwirklichung des Verbandszweckes gefährdet oder das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt oder wenn es seiner Beträgspflicht nicht nachkommt.
- 6.2. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied oder einem Vorstandsmitglied gestellt werden.
- 6.3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussvorhaben Stellung zu nehmen.
- 6.4. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- 6.5. Gegen den Beschluss ist binnen einem Monat - seit der Zustellung - Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Diese kann den Beschluss des Vorstandes bestätigen oder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Mitglieder haben grundsätzlich Mitgliedsbeiträge zu leisten. Nur Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge leisten, haben ein Stimmrecht (aktives Stimmrecht) in der Mitgliederversammlung und sind zu den Organen des Verbandes wählbar (passives Stimmrecht).
- 7.2. Die Höhe des Beitrages bestimmt der Vorstand. Er setzt insbesondere den Mindestmitgliedsbeitrag fest, der für stimmberechtigte Mitglieder gilt und einer Stimme entspricht. Einem stimmberechtigten Mitglied können maximal zwanzig Mindestbeiträge, entsprechend 20 Stimmen, auferlegt werden.
- 7.3. Für Mitglieder, die eine natürliche Person sind, kann der Vorstand auch einen Mitgliedsbeitrag festsetzen, der unterhalb des Mindestmitgliedsbeitrages liegt. Solche Mitglieder haben dann kein Stimmrecht (aktives Stimmrecht) in der Mitgliederversammlung. Sie sind aber zu den Organen des Verbandes wählbar (passives Stimmrecht).
- 7.4. Die Details zu den Mitgliedsbeiträgen, insbesondere zur Staffelung von Beiträgen und Stimmenzahl und gegebenenfalls damit einhergehende Beschränkungen der Teilhaberechte im Verband, regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
- 7.5. Der Jahresbeitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu bezahlen. Für Mitgliedschaften, die in einem angefangenen Kalenderjahr beginnen, ist ab Eintrittsmonat ein Zwölftel des Jahresbeitrages pro Monat zu entrichten.

8. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. Der Vorstand (Punkt 9 und 10 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (Punkt 11 bis 15 der Satzung)

9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Es ist ein Vorstandsmitglied zu benennen, das die Kasse führt.

- 9.2. Ist zum Vorstand eine juristische Person bestellt worden, so kann das Vertretungsorgan der juristischen Person durch schriftliche Vollmacht einem Angestellten der juristischen Person die Tätigkeiten übertragen.
- 9.3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam.
- 9.4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 9.5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.
- 9.6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9.7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines/r Geschäftsführers/in einzurichten. Aufgaben und Vollmachten des/r Geschäftsführers/in sind vertraglich zu regeln.

10. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

- 10.1. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung derselben und zu allen sonstigen Verfügungen darüber sowie über die Aufnahme eines Kredites von mehr als EUR 5.000,- (fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

11. Berufung der Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert,
 - b) jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) binnen drei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- 11.2. Nach einem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 11.1 b) zu berufenden Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung muss über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss fassen.

12. Form der Berufung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
- 12.2. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 12.3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift (per E-Mail an die benannte E-Mail-Adresse).

13. Beschlussfähigkeit

- 13.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 13.2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder erforderlich.
- 13.3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 13.2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 13.4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 13.5) zu enthalten.
- 13.5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig.

14. Beschlussfassung

- 14.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 14.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmrechte.
- 14.3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmrechte erforderlich.
- 14.4. Zur Änderung des Zwecks des Verbandes (Punkt 2 der Satzung) ist die Zustimmung von vier Fünfteln der vertretenen Stimmrechte erforderlich.

- 14.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmrechte erforderlich.
- 14.6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der vertretenen Stimmrechte als Neinstimmen.
- 14.7. Ist das Mitglied eine juristische Person, so kann diese die Stimmrechtsausübung auf einen Angestellten der juristischen Person oder durch schriftliche Vollmacht auf einen Bevollmächtigten übertragen.

15. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 15.1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 15.2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 15.3. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

16. Auflösung des Verbandes

- 16.1. Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. Abs. 14.5 der Satzung) aufgelöst werden.
- 16.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 16.3. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an das Kinderhilfswerk UNICEF, das die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 17. Februar 2016

gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2016 in Hamburg